

Erlass zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz
im Schulbereich veröffentlicht

Wer trägt die Verantwortung?

Im Schulverwaltungsblatt 8/2004 ist der Erlass zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Landesbediensteten im Schulbereich erschienen (EuW berichtete). Aufgaben und Zuständigkeiten an der Schule und im Studienseminar sind darin geregelt. Die Leitung wird in einem 10-Punkte-Katalog verpflichtet, alles Notwendige zu gewährleisten. Diese Liste ist hierarchisch geordnet. Nicht alle Aufgaben können kurzfristig abgearbeitet werden. Hier soll näher beleuchtet werden, welchen Personen dabei besondere Bedeutung zukommt.

Motivation erforderlich

Der Erlass verpflichtet die Schulleitung dazu, das Kollegium „a) ... über die Belange von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu informieren und zur Mitwirkung zu motivieren“. Ob diese Motivation gelingt, hängt bereits von der Art der Information ab. Fehlende Information, das Aushängen des Erlasses oder ein kurzer Hinweis in der Dienstbesprechung sind eher ein Zeichen dafür, dieses Thema vermeiden zu wollen. Dort wo man sich ausführlicher mit der Bedeutung des Themas und den möglichen Chancen auseinandergesetzt hat, wird das Engagement des Kollegiums von der Bereitschaft der Schulleitung abhängen, Vorschläge und Beschwerden des Personals ernst zu nehmen und Verbesserungen umzusetzen.

Alle Führungsebenen einbeziehen

An zweiter Stelle des Aufgabenkatalogs taucht dann die wichtigste Aufgabe der Schulleitung auf: „b) ... für eine geeignete Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Dienststelle zu sorgen und auf die Bereitstellung der erforderlichen Mittel hinzuwirken“. Wesentlich ist, dass der Ar-

beits- und Gesundheitsschutz von der Schulleitung und in größeren Schulen auch von allen anderen Führungspersonen für wichtig



Das Kollegium muss über die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit informiert und zur Mitarbeit motiviert werden. Das schreibt der neue Erlass vor. Foto: Manfred Vollmer

Schulleiterin bzw. Schulleiter

Als Vertreter des Arbeitgebers sind sie für die Gesundheit und Sicherheit an der Schule verantwortlich. Sie müssen alle Prozesse, Strukturen und Entscheidungen daraufhin überprüfen, in welchem Umfang sie die Gesundheit des Personals berühren (z.B. Kommunikations- und Entscheidungsstruktur, Stunden-, Aufsichts- und Terminplan, Arbeitsaufgaben und -umfang, Auswirkungen neuer Erlasse). Ziel dieses Vorgehens ist, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in der Dienststelle nicht nur zu gewährleisten, sondern auch nachhaltig zu verbessern. Von daher ist es nur konsequent, dies auch zum Inhalt des Schulprogramms zu machen. Gute Qualität kann sich nur in einer Schule einstellen, die auch die Gesundheit des Personals im Blick hat.

Zuverlässige und fachkundige Personen

Schulleiterin bzw. Schulleiter können nicht alle Aufgaben selbst oder alleine durchführen. Deshalb müssen sie Teile davon auf andere Personen übertragen. Diese haben bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Neben der nötigen Fachkunde (Theorie und Praxis) ist das auch Zuverlässigkeit. Es bietet sich an, diese Aufgaben in die Stellenbeschreibungen für vorhandene Funktionen mit aufzunehmen. Die Übertragung der Verantwortung muss dann zwingend schriftlich vorgenommen werden. Dabei ist der Aufgabenbereich exakt zu beschreiben und die Pflichten, Rechte sowie zur Verfügung stehenden

Mittel sind zu benennen (z.B. Fachleitung/Fachobleute Naturwissenschaften haben die Gefahrstoffverordnung umzusetzen; die Verantwortlichen für Stunden-, Aufsichts- und Terminpläne haben die Belastung des Kollegiums zu berücksichtigen). Alle Betroffenen an der Schule sind über die Aufgabendelegation zu informieren. Die Zustimmung des Personalrats zur Aufgabenübertragung ist vorher einzuholen. Trotz der Aufgabenübertragung behält die Schulleitung die Gesamtverantwortung. Sie muss sich regelmäßig vergewissern, dass die Aufgaben auch wahrgenommen werden.

gehalten wird. Ein Mindestmaß an Regelungen ist dabei unumgänglich (siehe Kasten).

Wo nicht qua Funktionsamt (z.B. Fachleitung, Konrektor, Koordinator, Oberstudienrat, Abteilungsleitung) bestimmte Aufgaben automatisch zugewiesen sind, können solche Regelungen in innerschulischen Arbeitsgruppen festgelegt werden. Das erhöht die Akzeptanz. Allerdings sollen nur solche Aufgaben delegiert werden, die die Beauftragten in ihrem Bereich auch durchführen können. An Schulen kommt die Besonderheit hinzu, dass diesen Lehrkräften dafür auch Zeit zur Verfügung gestellt werden muss. Das ist kein größeres Problem, soweit es sich um Funktionen mit Anrechnungsstunden handelt. Stehen keine Anrechnungen zur Verfügung, wird die Schulleitung nicht umhin kommen, diese Personen anlassbezogen vom Unterricht freizustellen

(z.B. Bei Wahrnehmung der Tätigkeit Ausfall des Unterrichts in Randstunden).

Sicherheitsbeauftragte

Die Nummer drei des 10-Punkte-Katalogs lautet „c) geeignete Personen als Sicherheitsbeauftragte zu bestellen (Nummer 2.3) ...“. Den Begriff „Sicherheitsbeauftragter“ kennen viele Schulleitungen schon. Sie wissen möglicherweise auch, dass der Hausmeister Sicherheitsbeauftragter ist. Vielleicht liegt es daran, dass jetzt manche Schulleiter als ersten Schritt Sicherheitsbeauftragte ernennen und nicht mit den viel wichtigeren Organisationsstrukturen und Regelungen für die Schule beginnen. Es ist ja immer gut, wenn man Aufgaben jemandem zugeordnet hat. Doch was nützt es, wenn diese Person gar nicht weiß, was sie tun soll oder die Aufgabe nicht übernehmen will? Die Gesetzeskommentare sind eindeutig. Niemand kann zu dieser Aufgabe gezwungen werden. Auch kann ein Sicherheitsbeauftragter jederzeit ohne Gründe zu nennen sein „Amt“ niederlegen. Eine Schulleitung wäre schlecht beraten, jemanden gegen seinen Willen zu ernennen. Diese Person wäre bestimmt nicht „geeignet“. Es gäbe keine Gewährleistung dafür, dass die Aufgaben verantwortungsvoll und motiviert wahrgenommen werden.

Personen, die sich um den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Gedanken machen, sollten sich darum bemühen, Sicherheitsbeauftragte zu werden. An manchen Schulen können mehrere Sicherheitsbeauftragte sinnvoll sein, wenn es Bereiche bzw. Abteilungen gibt, in denen spezielle Sicherheitsvorschriften zu beachten sind. Wenn die Schule verschiedene Standorte hat, kann es ebenfalls sinnvoll sein, für jeden Standort ei-



ne Person zu bestimmen. Sicherheitsbeauftragte sind also nicht nur pro forma zu bestellen. Die Tätigkeit sollte aber erst aufgenommen werden, wenn eine Fortbildung in Aussicht gestellt ist. Sicherheitsbeauftragte können auch regelmäßig an weiteren Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Arbeit der Sicherheitsbeauftragten hat während der Arbeitszeit zu geschehen, nicht in der Freizeit. Anrechnungsstunden aus dem Schulpfopf nützen deshalb nichts. Der Erlass sieht vielmehr anlassbezogene Freistellung vom Unterricht vor. Für die Erledigung der Aufgaben (z.B. Schulbegehung, Bericht schreiben, Kollegium informieren, Gespräch mit Schulleiter/in) werden Sicherheitsbeauftragte von ihrem Unterricht freigestellt (z.B. Unterricht fällt aus oder wird an anderen Tagen abgehängt).

Die Rolle des Sicherheitsbeauftragten an Schulen muss sich noch entwickeln. Nicht allein die technische Sicherheit, sondern auch alle anderen belastenden Faktoren der Arbeit sind relevant. Durch Unfälle oder mangelnde Sicherheit erkrankten Lehrkräfte selten. Die psychosozialen Belastungen, die Arbeitsorganisation, veränderte Aufgaben und Arbeitsverdichtung sind viel gravierendere Faktoren. Sicherheitsbeauftragte sind frei hinsichtlich dessen, ob und was sie feststellen. Wenn sie etwas feststellen, darf ihnen daraus kein Nachteil entstehen. Wenn sie aber etwas feststellen und der Schulleitung mitteilen, ist das in jedem Falle beachtlich. Die Schulleitung ist klug beraten, festgestellte Mängel umgehend selbst zu beseitigen bzw. sie dem Schulträger oder ggf. der Bezirksregierung mitzuteilen.

Wacht der Personalrat über alles?

In Niedersachsen bestimmt der Personalrat (PR) bei allen Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit. Diese förmliche Mitbestimmung ist in den Schulen noch relativ unbekannt. Die Schulleitung hat in schriftlicher Form um die Zustimmung zur Übertragung der o.g. Aufgaben zu bitten. In diesem Schreiben muss z.B. auch stehen,

dass die Kolleginnen einverstanden sind oder deren schriftliche Einwilligungserklärung muss beigefügt sein. Es sollte auch darin stehen, (bis) wann die Fortbildung der Sicherheitsbeauftragten stattfinden wird und wie die Freistellung geregelt ist (z.B. X Unterrichtstage Freistellung für die Begehung des Gebäudes und Berichte schreiben). Fehlen Angaben dazu, wäre es Aufgabe des PR, diese Angaben zusätzlich zu verlangen.

Die Zustimmung des PR kann für alle oder auch nur für einzelne Personen erfolgen. Möglich ist auch eine befristete Zustimmung, z.B. für ein halbes Jahr, weil bis dahin vielleicht die Fortbildung sein soll oder erprobt werden kann, ob die Freistellung vom Unterricht erfolgt. Wenn alles gut läuft, wird dann die Zustimmung unbefristet verlängert. Es ist nicht möglich, zuzustimmen und diese Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen (z.B. nur wenn Fortbildung stattfindet). Lehnt der PR ab, darf die Schulleitung die Aufgaben nicht übertragen oder erneut mit dem PR verhandeln. Bleibt die Ablehnung bestehen, müsste sie dann das Nichteinigungsverfahren betreiben und die Angelegenheit dem Bezirkspersonalrat und der Bezirksregierung vorlegen, die dann entscheiden müssten. PETER SZYMANEK

Sicherheitsbeauftragte/r

Sicherheitsbeauftragte unterstützen die Schulleiterin oder den Schulleiter bei ihrer Aufgabe, Gesundheitsschäden, Unfälle und berufsbedingte Erkrankungen beim Schulpersonal zu vermeiden. Sie tragen selbst keine Verantwortung, sondern sind nur beratend tätig. Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe, zu der niemand verpflichtet werden kann.

Die Sicherheitsbeauftragten werden für ihre Tätigkeit fortgebildet. Alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Informationen hat ihnen die Schulleitung zugänglich zu machen. Die Sicherheitsbeauftragten sollen anlassbezogen in dem notwendigen Umfang von ihrer Unterrichtsverpflichtung freigestellt werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Vor der Bestellung ist die Zustimmung des PR einzuholen.

50 Jahre in der GEW

Zum 50-jährigen GEW-Jubiläum gratulieren wir im September folgenden Kolleginnen und Kollegen und danken für ihre langjährige Mitgliedschaft:

Helmut Ario, Rodewald; Hans-Joachim Hothan, Hesel; Günter Rettmer, Cuxhaven; Lina Schünemann, Helmstedt; Gertrud Westland, Hattorf.

Unser Dank gilt außerdem allen Kolleginnen und Kollegen, deren Mitgliedschaft sich in diesem Monat zu einem weiteren Jahr rundet.